



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/10/2025, vom 12.11.2025, womit eine

**Sperre vom Bauernmarkt (Färbergasse 2 - 9463)
bis zur Raiffeisenbank (Hauptstraße 12 - 9463)
und
eine Sperre des Parkplatzes gegenüber GH Hirschenwirt
(GST 213/1 KG 77010)
am 05. Dezember 2025 von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Sperre der Hauptstraße, ab Hauptstraße 12 bis Färbergasse 2 und die Sperre des Parkplatzes gegenüber GH Hirschenwirt hat am 05. Dezember 2025 von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu erfolgen.

§ 2

Für die Dauer der Veranstaltung ist die Hauptstraße in diesem Bereich für den gesamten Verkehr gesperrt.

§ 3

Die Sperre hat durch rot – weiße Schranken oder Baustellengitter zu erfolgen. Vor diesen Absperrungen ist das Verbotsschild „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. mit der Zusatztafel „Durchfahrt Hauptstraße gesperrt“ anzubringen.

§ 4

Bei der Einmündung der Bamberger Straße – Hauptstraße beim Wohnhaus Weinberger, Leopold, Hauptstraße 6, im Bereich des Wohnhauses Riegler Rudolf, Hauptstraße 26, ist das Hinweisschild „UMLEITUNG“ gemäß § 53 Ziff. 16 b mit der Zusatztafel „Durchfahrt Hauptstraße gesperrt“ anzubringen. Beim Wohnhaus Riegler, Hauptstraße 26 ist eine Zusatztafel „Für Anrainer bis Hauptstraße 14 möglich“ anzubringen.

§ 5

Beim Kreuzungsbereich Aurachtalstraße – Obdacher Straße auf Höhe Feuerwehrrüsthaus und im Kreuzungsbereich Aurachtalstraße 40 - Hauptstraße ist das Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 16 b „UMLEITUNG“ mit der Zusatztafel „Für LKW und Busse“ anzubringen.

§ 6

Für die öffentliche Verkehrsfläche des Parkplatzes gegenüber Hirschenwirt wird am 05. Dezember ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein allgemeines Halte- und Parkverbot erlassen. Dies ist durch Aufstellung der Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b „HALTE- und PARKVERBOT“ anzuzeigen.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 8

Für Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Polizei ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 9

Nach Beendigung der Veranstaltung sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 10

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 19. NOV. 2025

abgenommen am: 05.12.2025